

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet "Mittlere Dumme und Püggener Moor";

Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 75 „Landgraben- und Dummeniederung“

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
1	<p><u>Avacon AG, schriftlich, Eingang am 28.06.2017</u></p> <p>Zu obengenannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon AG betreibt im benannten Bereich Strom- und Gasverteilungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte:</p> <p>Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden. Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden. Einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt. Bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden. Eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein. Die Zustimmung zum Vorhaben entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

2	<p><u>Gemeinde Flecken Clenze, schriftlich, Eingang am 03.07.2017</u></p> <p>Seitens der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) ist eine weitere Stellungnahme zur o. g. Naturschutzgebietsverordnung nicht erforderlich. Die Belange der Samtgemeinde wurden bereits im vorgeschalteten Arbeitskreis vorgetragen und im Entwurf berücksichtigt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	<p><u>Gemeinde Waddewitz, schriftlich, Eingang am 03.07.2017</u></p> <p>Seitens der Gemeinde Waddewitz ist eine weitere Stellungnahme zur o. g. Naturschutzgebietsverordnung nicht erforderlich. Die Belange der Gemeinde wurden bereits im vorgeschalteten Arbeitskreis vorgetragen und im Entwurf berücksichtigt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	<p><u>Samtgemeinde Lüchow, schriftlich, Eingang am 03.07.2017</u></p> <p>Seitens der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) ist eine weitere Stellungnahme zur o. g. Naturschutzgebietsverordnung nicht erforderlich. Die Belange der Samtgemeinde wurden bereits im vorgeschalteten Arbeitskreis vorgetragen und im Entwurf berücksichtigt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH, schriftlich, Eingang am 03.07.2017</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümer und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Die Durchführung der erforderlichen Betriebsarbeiten an den Telekommunikationslinien ist jederzeit sicherzustellen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Als diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p>	
<p>6</p>	<p><u>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, schriftlich, Eingang am 20.07.2017</u></p> <p>Sie baten mit Schreiben vom 06.06.2017 um eine Stellungnahme zum o. g. Sachverhalt.</p> <p>Die oben genannten Schutzgebiete befinden sich räumlich angrenzend an das FFH-Gebiet Landgraben-Dumme-Niederung nördlich Salzwedel (DE 3132-301) und das Vogelschutzgebiet Landgraben-Dumme-Niederung (DE3132-401) in Sachsen-Anhalt.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich durch die geplanten Schutzgebietsausweisungen keine zu erwartenden Beeinträchtigungen der gemäß der FFH- und Vogelschutzrichtlinie geschützten Lebensräume und Arten der Natura 2000-Schutzgebiete in Sachsen-Anhalt. Eine erhebliche Betroffenheit ist somit nicht gegeben.</p> <p><u>a) Hinweise zu den Natura 2000-Gebieten in Sachsen-Anhalt:</u> Diese Gebiete sind Gegenstand der Vorbereitung einer Landesverordnung. Durch einen Beschluss der Landesregierung vom 29.07.2014 sowie dem darauf basierenden Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen- Anhalt vom 06.08.2014 wurde das LVwA aufgefordert, die Natura 2000-Gebiete mittels einer landesweit gültigen Verordnung unter Schutz zu stellen. Das öffentliche Beteiligungsverfahren wird im 3. Quartal 2017 eröffnet. Als Träger öffentlicher Belange werden sie im Verfahren beteiligt. Die Darstellung der Außengrenzen, wie auch Abgrenzungen ggf. vorhandener Lebensraumtypen und Schutzzonen der sich in Sachsen-Anhalt unmittelbar anschließenden Gebiete erfolgt im Rahmen der Landesverordnung auf der Landesgrenze, entsprechend der Signaturen der Topographischen Karte im Maßstab 1:10.000. Die im aktuellen Entwurf der Landesverordnung zu den in Sachsen-Anhalt angrenzenden Natura 2000- Gebieten enthaltene und als eine direkt den Grenzfluss betreffende Regelung umfasst das Verbot des Befahrens der Dumme, welches inhaltlich gleich ist zum betreffenden NSG-Verordnungsentwurf. Ein Verbot der Angelfischerei entlang der in dem</p>	<p>a) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>➔ Im Rahmen der TÖB-Beteiligung der Landesverordnung Sachsen-Anhalt wurden Bedenken und Anregungen hierzu von der UNB vorgetragen, um eine Harmonisierung der Verordnungsinhalte zu erreichen.</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>Bereich befindlichen Grenzgewässer besteht in Sachsen-Anhalts nicht, das Angeln ist unter Berücksichtigung spezifischer Vorgaben möglich.</p> <p>b) Hinweis zu den o.g. Natura 2000-Gebieten in Niedersachsen: Darüber hinaus möchte ich auf Aspekte der NSG-Verordnung „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ hinweisen, die mir aufgefallen sind. Unter § 4 Absatz 4 wird erwähnt, dass der LRT 6510 in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellt ist. In der Verordnungskarte ist jedoch kein Grünland punktiert dargestellt, dieses ist gestreift bzw. liniert. Außerdem ist zu vermuten, dass der o. g. Paragraph auch die Flächen des LRT 1340 umfasst. Dies wäre jedoch eindeutiger, würden die Binnenlandsalzstellen in der Aufzählung mit den verschiedenen Nasswiesen mit genannt werden.</p>	<p>b) Der Anregung wird gefolgt und der Text entsprechend geändert. Die Vorkommen des LRTs 1340 sind als Flächen für Pflege und Entwicklung dargestellt und befinden sich ausschließlich in der Salzflora Schreyahn. Diese sind nicht in Grünländereien eingelagert.</p>
7	<p><u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, schriftlich, Eingang am 24.07.2017</u></p> <p>Den mit Schreiben vom 06.06.2017 übersandten Verordnungsentwurf des o.g. geplanten Naturschutzgebietes habe ich aus straßenbau- und verkehrlichen Aspekten hinsichtlich von Bundes- und Landesstraßen geprüft. Gegen den Inhalt des Verordnungsentwurfes bestehen diesbezüglich soweit keine Bedenken. Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Bereich der Ortschaft ‚Köhlen‘ beidseitig der Landesstraße ‚L261‘. Maßnahmen hinsichtlich der Verkehrssicherung und Unterhaltung im Zuge der ‚L261‘ müssen weiterhin gewährleistet sein. Entsprechende Freistellungen hierzu in § 4 (2) des Verordnungsentwurfes.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>8</p>	<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Südostheide, schriftlich, Eingang am 01.08.2017</u></p> <p>a) § 4 Abs. (2) Das Betreten und Befahren des Gebiets durch die betreuenden Bezirksförster zur Wahrnehmung Ihrer dienstlichen Aufgaben sollte allgemein freigestellt sein. Es ist davon auszugehen, dass dieser Personenkreis im Allgemeinen im Auftrag der Waldbesitzer handelt, auch wenn im Einzelfall nicht eine ausdrückliche Beauftragung erfolgt. So ist ein unmittelbares Befahrungs- und Betretungsrecht insbes. in dringlichen Fällen erforderlich, z. B. bei auswärtigen, schlecht erreichbaren Waldbesitzern oder im Falle gebotener Handlungseile (dringende Verkehrssicherungsmaßnahmen oder auch Kalamitäten wie Windwurf o. ä.) und sollte daher auch ohne vorheriges ‚ins Benehmen setzen‘ möglich sein.</p> <p>b) § 4 Abs. (4) 1. b-d allgemein Die hier dargestellten Einschränkungen gehen über den Unterschutzstellungserlass hinaus, der Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf die Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen begrenzt. Die Erforderlichkeit der Einschränkungen auf Waldflächen ohne Lebensraumtyp wäre u. E. ggf. besonders zu begründen.</p> <p>c) § 4 Abs. (4) 1. c sowie 3. b, 4. b und 5. und 6. entspr. Die Markierung von Horst- und Höhlen- bzw. Habitatbäumen durch die Eigentümer selbst ist weder zumutbar bei ggf. nicht vorhandener Ortsnähe, Sachkenntnis oder Mobilität noch zweckmäßig. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf die betreuenden Bezirksförster ist aufgrund deren begrenzter Arbeitskapazität nicht möglich, zudem wären Sicherheitsfragen zu klären. U. E. wäre eine Ausführung durch die Untere Naturschutzbehörde am sinnvollsten.</p>	<p>a) Der Anregung wird gefolgt. Der Zusatz „im Benehmen“ wird gestrichen.</p> <p>b) Der Anregung wurde teilweise gefolgt. Die Regelung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 c (Nicht-LRT-Waldflächen) wird überarbeitet. Diese wird mit der Regelung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 b zusammengefasst, sodass letztlich eine dauerhafte Markierung und Belassung von mindestens 5 Horst- und Stammhöhlenbäumen oder Totholzbäumen in Anlehnung an den sog. LÖWE-Erlass zu erfolgen hat.</p> <p>Die Regelung des § 4 Abs. 4 Nr. 1 d wird gestrichen, da die bereits bestehenden Regelungen gem. § 12 NWaldLG ausreichend sind.</p> <p>c) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bewirtschaftungsvorgaben für die im Gebiet vorkommenden, wertbestimmenden Waldlebensraumtypen (9190) gem. § 4 Abs. 2 bis 6 sind gemäß des gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen</p>
----------	--	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>d) § 4 Abs. (4) 1. e sowie 2. h Ein Einsatz von Herbiziden zur Unterstützung der Verjüngung muss auf diesen Flächen weiterhin möglich sein, dieser Zweck sollte von der Anzeigepflicht ausgenommen werden. (Beispiel LRT 9190: Eichenverjüngung im Adlerfarn).</p> <p>e) § 4 Abs. (4) 2. b Ein Gassenabstand von mind. 40 m schließt eine mechanisierte Holzernte weitgehend aus. Insbes. bei sehr schmalen Waldflächen müsste eine Verringerung des Abstandes zumind. zur Anlage einer Seillinie möglich sein, da im Einzelfall eine Holzernte ansonsten weitgehend ausgeschlossen ist, was eine über die Grenze der Sozialpflichtigkeit hinausgehende Härte für den Waldbesitzer bedeuten würde.</p> <p>f) § 4 Abs. (4) 2. d Durch den weitgehenden Entfall stärkerer Fröste in den Wintermonaten, verbunden mit stärkerer Niederschlagsneigung, müssen sich Eingriffe in Waldbestände in Feuchtgebieten auch in den trockenen Sommermonaten umsetzen lassen, vor diesem Hintergrund sollte auch zumind. im August eine Holzernte möglich sein, zumal die Brut- und Setzzeiten</p>	<p>Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (voris 28100) sog. „Walderlass“ als Mindestanforderungen zwingend durch die UNB zu übernehmen. Folglich darf die UNB nicht hinter diesem Erlass zurückbleiben. Weitergehende, zusätzliche Regelung der UNB sind gem. Erlass möglich, wurden jedoch nicht aufgenommen.</p> <p>Für Nicht-LRT-Waldflächen siehe lfd. Nr. 8 b.</p> <p>Des Weiteren ist die genannte Ausführung nicht Gegenstand der NSG-Verordnung.</p> <p>d) Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe lfd. Nr. 8 c erster Absatz. Die UNB ist zur Prüfung der Verträglichkeit verpflichtet. Daher ist hier eine Anzeige erforderlich. Aus dieser resultiert kein automatisches Verbot des Pflanzenschutzmitteleinsatzes.</p> <p>e) Siehe lfd. Nr. 8 c erster Absatz.</p> <p>f) Siehe lfd. Nr. 8 c erster Absatz.</p>
--	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>aufgrund anderer Rechtsvorschriften auf den Zeitraum vom 01.04. bis 15.07. beschränkt sind.</p> <p>g) § 4 Abs. (4) 8. U. E. gibt es keinen hinlänglich begründeten Zweck für die Einschränkung der Bewirtschaftungsmaßnahmen in sonstigen Waldbeständen ohne Lebensraumtyp auf ein Zeitfenster vom 16.08. bis 28.02. Auch diese Vorgabe geht über die Intention des Erlasses hinaus, der den Bezug auf die Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen setzt. Die Regelung zieht eine zu starke Bewirtschaftungseinschränkung für den betr. Privatwald nach sich, die über die Sozialpflichtigkeit hinausgeht und wäre folglich zu streichen.</p>	<p>g) Der Anregung wird nicht gefolgt. Diese Regelung begründet sich in dem Vorkommen von Rotmilan- und Kranichbruten im Gebiet. Die Brutzeit dieser störfähigen Arten erstreckt sich von 01.03. bis 15.08. eines jeden Jahres, sodass innerhalb dieses Zeitraumes eine Waldbewirtschaftung nicht erfolgen soll (s. Brutvogelkartierung 2013 – Staatliche Vogelschutzwarte). Die Regelung entspricht § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und wurde im vorliegenden Fall örtlich präzisiert.</p>
<p>9</p>	<p><u>Landkreis Lüchow-Dannenberg, FD 61 – Kreisentwicklung, Regional und Verkehrsplanung schriftlich, Eingang am 02.08.2017</u></p> <p>Zu o.g. Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Auf die im Vorfeld abgegebene Stellungnahme des Fachdienstes 61, auf den Puffer von 1000 Metern für Windenergieanlagen um das NSG Mittlere Dumme und Püggener Moor zu verzichten, wurde insoweit eingegangen, dass der Puffer auf den Teil des NGS begrenzt wurde, der zugleich Teil des Vogelschutzgebietes Nr. 29 „Landgraben- und Dummeniederung“ ist. Somit wäre keines der im aktuellen Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 dargestellten Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung von dem in der NSG-Verordnung festgelegten Bauverbot betroffen.</p> <p>Dennoch sollte in Übereinstimmung mit den Planungen zum RROP eine einheitliche Abstandsregelung getroffen werden. Da auf Grund der Vorgabe, der Windenergienutzung substanziell Raum geben zu müssen, um sie planerisch steuern zu dürfen, ein Streichen von Vorranggebieten im 1000 Meter-Pufferbereich</p>	<p>Im Gegensatz zu allgemeinen Abstandsregelungen von WEA im Rahmen der Neuaufstellung des RROP erfolgt hier, unter Beachtung des Windenergieerlasses, eine artenspezifische Abstandsregelung, die sich aufgrund der tatsächlichen Vorkommen wertgebender Vogelarten im VSG 29 und ihrer Verteilung im Raum ergibt: Seeadler, Weißstorch, Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wespenbussard u.a.m.. Der Anregung darf unter Beachtung des § 44 BNatSchG und der Erlasslage, artenschutzfachlicher Beitrag, nicht gefolgt werden. Der Windenergieerlass sagt im übrigen auch aus, dass zwar im RROP die artenspezifischen Abstandsregelungen im eigenen Wirkungskreis unterschritten werden können, im nachgelagerten Genehmigungsverfahren jedoch, dem</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>nicht möglich ist, kann die Pufferzone nur gestrichen oder auf 500 Meter verringert werden. Dieser Abstand entspricht dem gewählten Abstandskriterium zu Vogelschutzgebieten bei der Ermittlung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung in der 1. Änderung des RROP 2004, wie es vom Kreistag am 16.03.2015 beschlossen wurde. Hierzu siehe auch unsere Stellungnahme zur NSG-Verordnung „Nemitzer Heide“.</p>	<p>übertragenen Wirkungskreis, strikt anzuwenden sind! Der Anregung darf nicht gefolgt werden.</p>																									
<p>10</p>	<p><u>Bauernverband Nordostniedersachsen e. V., schriftlich, Eingang am 04.08.2017</u></p> <p>a) Bitte berücksichtigen Sie für das Schutzgebiet „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ die fehlerhafte Kartierung folgender Flurstücke:</p> <table border="1" data-bbox="248 743 1339 959"> <thead> <tr> <th>Gemarkung</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> <th>festgestellte Nutzungsform</th> <th>tatsächliche Nutzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Dalitz</td> <td>1</td> <td>37/2</td> <td>Grünland</td> <td>Acker</td> </tr> <tr> <td>Dalitz</td> <td>1</td> <td>39</td> <td>Grünland</td> <td>Acker</td> </tr> <tr> <td>Dalitz</td> <td>1</td> <td>40</td> <td>Grünland</td> <td>Acker</td> </tr> <tr> <td>Clenze</td> <td>2</td> <td>75</td> <td>Grünland</td> <td>Acker</td> </tr> </tbody> </table> <p>Hiermit bedanken wir uns für die Gelegenheit einer Stellungnahme zur oben genannten Schutzgebietsausweisung, der bereits intensive Gespräche im Vorfeld vorangegangen sind.</p> <p>Zum Verordnungsentwurf erlauben wir uns folgende Hinweise zu geben:</p> <p>b) 1. 3 Absatz 1 Nr. 6 - Bohrungen Das Verbot der Durchführung von Bohrungen jeglicher Art darf sich nicht auf die Anlage bzw. den Ersatz von Beregnungsbrunnen zur Feldberegnung erstrecken. Dies muss im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nach wie vor bzw. auch zukünftig möglich sein. Sollten derartige Bohrungen unter die Landwirtschaftsklausel des § 4 Absatz III subsumiert werden, wird um</p>	Gemarkung	Flur	Flurstück	festgestellte Nutzungsform	tatsächliche Nutzung	Dalitz	1	37/2	Grünland	Acker	Dalitz	1	39	Grünland	Acker	Dalitz	1	40	Grünland	Acker	Clenze	2	75	Grünland	Acker	<p>a) Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise zum Ackerstatus wurden berücksichtigt und die Karte bei der Parzelle 75 angepasst. Die übrigen genannten Parzellen haben bereits eine Ackerdarstellung in der Verordnungskarte.</p> <p>b) Der Anregung wird nicht gefolgt. Im NSG sind gemäß § 23 (2) BNatSchG alle Handlungen verboten die, das NSG verändern....Die Neuanlage von Brunnen zur Feldberegnung fällt hierunter.</p>
Gemarkung	Flur	Flurstück	festgestellte Nutzungsform	tatsächliche Nutzung																							
Dalitz	1	37/2	Grünland	Acker																							
Dalitz	1	39	Grünland	Acker																							
Dalitz	1	40	Grünland	Acker																							
Clenze	2	75	Grünland	Acker																							

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>entsprechenden Hinweis in der Begründung zum Verordnungsentwurf gebeten. Anderenfalls sollte eine Freistellung explizit unter § 4 mitaufgenommen werden.</p> <p>c) § 4 Absatz 2 Nr. 2 h) - Einsatz von Drohnen Der Einsatz von Drohnen zu landwirtschaftlichen Zwecken wird immer weiter ausgebaut und in den nächsten Jahren zu einem alltäglichen Arbeitsgerät in der Landwirtschaft werden. Ausgestattet mit speziellen Sensoren und Kameras werden zeit- und ortsbezogen detaillierte Informationen zum Zustand von Pflanzen und Böden übermittelt (Auflaufschäden, Vegetationslücken, Wildschaden, Schädlingsbefall ect.). Das hilft zum Beispiel beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die deutlich effizienter eingesetzt werden können und verhindert aufwendige und auch störende Begehungen der Schläge. Der Einsatz erfolgt nur dort, wo gewirtschaftet wird. Die Einholung einer vorherigen Zustimmung ist daher nicht praxisgerecht und stellt eine unverhältnismäßige Einschränkung dar.</p> <p>d) § 4 Absatz 3 - Flächenkartierung Im Hinblick auf die Freistellung in § 4 Absatz 3 ist der starre Bezug auf die in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nicht sachgerecht. Hier sollte eine Formulierung mit einer Öffnungsklausel gewählt werden, die es ermöglicht, dass in</p>	<p>Die Instandsetzung von Brunnen im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse ist gemäß § 4 (2) 6 Verordnung freigestellt.</p> <p>Eine Freistellung zur Neuanlage von Brunnen zur Feldberegnung kann nicht erfolgen, da deren Betrieb durchaus zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes führen kann – der Absenkungstrichter kann bei Stillgewässern, Sümpfen und Nasswäldern zu Wasserstandsabsenkungen mit nachfolgender Florenveränderung führen. Daher ist die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen im Rahmen einer Befreiung zu prüfen. Dies beinhaltet jedoch keinen grundsätzlichen Ausschluss zur Anlage von verträglichen Brunnen.</p> <p>c) Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit Inkrafttreten der Drohnenverordnung des BMVI ist der Einsatz von Drohnen in/über Naturschutzgebieten bundesweit verboten (§ 21 b (1) 6). Die Naturschutzbehörden können gemäß § 21 b (3) in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p> <p>Die übliche „Ausnahme“ in einem Naturschutzgebiet ist die verwaltungsseitig sehr aufwändige Befreiung. Die einfachere Form ist die Anzeige /Zustimmung /Einvernehmen. Eine generelle Freistellung ist nach Inkrafttreten der Drohnenverordnung nicht möglich. Eine Einzelfallprüfung ist durchzuführen. Die Zustimmung kann für Fallgruppen auch längerfristig erteilt werden (Ergänzung Begründung)</p> <p>d) Grundsätzlich maßgeblich für die Darstellung von Nutzungen und LRT in der Verordnungskarte ist die Basiserfassung 2007. Es wird jedoch nicht verkannt,</p>
--	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>der Karte fehlerhaft aufgeführte Flächen nachträglich unter die Freistellungsklausel fallen, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ein Status für Grünland, Ackerland oder Wald nachgewiesen werden kann. Im Vorfeld hatten sich bereits mehrfach Bewirtschafter über eine fehlerhafte Kartierung beschwert, was im Nachhinein noch abgeändert werden muss.</p> <p>e) § 4 Absatz 3 Nr. 4. - Bewirtschaftungsauflagen Biotop und LRT 6510 Bezüglich der sehr weitreichenden und unübersichtlichen Bewirtschaftungsauflagen werden Bedenken hinsichtlich einer tatsächlichen praktischen Umsetzung geäußert. Die Fülle an Auflagen wird die Bewirtschafter eher dazu veranlassen, die ohnehin schwierige Nutzung gänzlich einzustellen. Dies entspricht jedoch genau dem Gegenteil dessen, was für die Erhaltung des Lebensraumtyps erforderlich ist, Die Sukzession würde hier sehr schnell in Richtung Verbuschung voranschreiten. Insbesondere bei der Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten durch Biotop (z.B. Gemarkung Clenze, Flur 2, Flurstück 77, 78, 79, 81/1, 82, 83) ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand darstellbar. Sicherlich wäre der Vertragsnaturschutz noch am ehesten geeignet, Anreize zu einer extensiven Bewirtschaftung unter entsprechenden Auflagen zu geben, als eine starre allgemeinverbindliche Regelung in der Verordnung.</p> <p>f) § 4 Absatz 3 Nr. 4. c) und d) - Mahdzeitpunkt und Randstreifen Ebenfalls Bedenken bestehen hinsichtlich der Festlegung der ersten Mahd auf den Zeitpunkt nach dem 1. Juni. Hier wird empfohlen, auf die Erfahrungen der</p>	<p>dass insbesondere bei der Darstellung von Acker/Grünland Irrtümer enthalten sein können. Die Kartierer kartieren die Fläche nach den tatsächlich sichtbaren Vorkommen ohne Kenntnis über den Status der Fläche zu haben. Zudem ist durchaus die Kartierung z. B. im 3. „Grünlandjahr“ ein weiterer Grund für fehlerhafte Darstellungen. Gleiches gilt für die UNB, die das Gebiet, insbesondere das Grünland, in 2015 und 2016 überprüft hat. Da die Landwirtschaftskammer aus Datenschutzgründen die Benennung von Flächen mit Dauergrünlandstatus verweigert, sind diese potenziellen Fehler nur im Rahmen der öffentlichen Auslegung aufzuarbeiten. Spätere Korrekturen können durchaus erfolgen, wenn der Nachweis des rechtmäßig existierenden Ackerstatus geführt wird.</p> <p>e) Grundsätzlich ist der im Rahmen der Basiserfassung festgestellte Zustand sowie die Lage des LRT 6510 in der Verordnungskarte darzustellen. Durch die vom NLWKN erarbeiteten Bewirtschaftungsauflagen, die ebenfalls gemäß § 32 (3) BNatSchG in die Verordnung zu übernehmen sind, wird ein guter Erhaltungszustand des LRT gewährleistet. Unabhängig davon wird es zusätzliche Angebote für den Vertragsnaturschutz im Grünland geben. Derzeit wird dies intensiv mit der Ökologischen Station Dummenerode erarbeitet. Der BVNON e. V. ist dabei bereits aktiv eingebunden. Die Problemstellung mit sog. „Sperrflächen“ muss im Rahmen der Managementplanung betrachtet und ggfls. gelöst werden. Dies ist dann auch rechtlich grundsätzlich möglich.</p> <p>f) Der Anregung wird tlw. gefolgt. Die Arbeitshilfe des NLWKN zeigt Schnittzeitpunkte zwischen dem 15.05. und 15.06. für den LRT 6510 auf. Angesichts der</p>
---	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>Biosphärenreservatsverwaltung zurückzugreifen, welche mit einer offeneren Regelung des ersten Mahdzeitpunktes beim LRT 6510 gute Ergebnisse erzielt hat. Zur Sicherung einer guten Qualität der Schnittnutzung wurde hier der erste Mahdtermin für die Bewirtschafter freigegeben und lediglich die zweite Nutzung im Abstand von 10 Wochen zur ersten für die Entwicklung des LRT vorgegeben. Bezüglich des Belassens eines 2,50 Meter breiten Randstreifens, ist zu ergänzen, dass ein später Schnitt nach dem 31.Juli nicht mehr verwertbar ist. Ob es unter diesen Umständen dann überhaupt zu einer Mahd kommen wird, ist äußerst fraglich, weshalb dieser Passus gestrichen werden sollte</p>	<p>teilweisen problematischen Boden-Wasser-Verhältnisse im Gebiet wurde seitens der UNB der Zeitpunkt 01.06. gewählt. Die angeführte Variante der Biosphärenreservatsverwaltung bezieht sich auf Schwerpunkträume des Pflanzenartenschutzes gemäß des Biosphärenreservatsplanes. Hierbei werden avifaunistische Belange bewusst zurückgestellt. Dies ist im VSG 29 nicht möglich. Die mehrwöchige Pause nach dem ersten Schnitt soll für später blühende Wiesenarten die Samenreife ermöglichen. Der Schnittzeitpunkt 01.06. ermöglicht einigen Vogelarten erfolgreich zu brüten oder ggfls. ein Zweitgelege. Bei auffälligen Arten, wie Limikolen, sind Einzelvereinbarungen hinsichtlich einer Rückstellung der Mahdzeit möglich.</p> <p>Der Futterwert des späten Heus ist allerdings gering. Dies ist jedoch vertretbar. Überwiegend handelt es sich um einen prozentual relativ geringen Mengenanteil, welcher beizumischen wäre.</p> <p>Je größer die Wirtschaftseinheit (Schlag) ist, desto geringer ist prozentual der Anteil des Randstreifens und umgekehrt. Um übermäßige Belastungen bei kleinen Schlägen wie im Püggener Moor zu vermeiden, gilt die Regelung nur bei Schlägen größer 2 Hektar (Änderung VO).</p>
11	<p><u>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, schriftlich, Eingang am 04.08.2017</u></p>	

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>Die vorgesehene Unterschutzstellung als NSG begrüße ich aus naturschutzfachlicher Sicht sehr. Zu dem vorgelegten Verordnungsentwurf nehme ich wie folgt Stellung und bitte, die nachstehenden Aspekte bei der Überarbeitung des Verordnungstextes und des Kartenentwurfs zu berücksichtigen. Ihre Unterlagen hatte ich auch an den landesweiten Naturschutz weitergeleitet, teilweise steht eine Rückmeldung noch aus. Sollten hier nachträglich Hinweise geliefert werden, stelle ich sie Ihnen umgehend zur Verfügung.</p> <p><u>I. Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz</u> Hinweise zum Verordnungstext</p> <p>Hinweise zum Schutzzweck</p> <p>a) § 2 Abs. 1 Nr. 5 Ich empfehle die Formulierung <i>von naturnahen Bächen sowie Grabensystemen</i>.... Hierdurch würde auch der Rahmen für Projekte wie z. B. die Revitalisierung der Alten Dumme abgedeckt.</p> <p>b) § 2 Abs. 3 Generell wird es sehr begrüßt, dass bei den einzelnen Lebensraumtypen charakteristische Arten beispielhaft angeführt werden. Ich empfehle, bei möglichst allen Lebensraumtypen Pflanzenarten gemäß Basiserfassung und möglichst auch Tierarten zu erwähnen. Für die Erhaltungsziele gebe ich im Einzelnen folgende Hinweise: Kammolch: ich empfehle, das Erhaltungsziel analog zur NSG-Verordnung „Obere Dummeneriederung“ wie folgt zu ergänzen: <i>die Gewässer besitzen nur einen geringen, natürlichen Fischbestand oder sind zeitweise austrocknend und überwiegend fischfrei.</i> Fische: hierzu verweise ich auf die Stellungnahme des LAVES vom 28.06.2017 Rotmilan: ich empfehle, aus der Aufzählung im Nutzungsmosaik die Äcker zu streichen. Sie kommen im Gebiet zwar vor, sind in der Niederung jedoch nicht das Ziel.</p>	<p>a) Der Anregung wird gefolgt. Das Wort „naturnah“ wird eingefügt.</p> <p>b) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die bisherige Benennung ist meines Erachtens ausreichend vorhanden soweit es sich um besonders erwähnenswerte Arten handelt. Im geplanten NSG „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ gibt es lt. Datenlage (gem. GIS) 240 Hektar Acker, dies entspricht ca. 17 % der Gebietsfläche. Äcker bleiben in der Aufzählung bestehen. Es bestehen durchaus historische Ackerstandorte im NSG (Preußische Landesaufnahme 1870), wenn auch nicht im heute vorhandenen Umfang. Die Benennung der Äcker. ist z.B. aufgrund des Ortolanvorkommens als wertgebende Vogelart im Gebiet zwangsläufig erforderlich.</p>
---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>Hinweise zu den Verboten c) § 3 Abs. 1 Nr. 10 Ich empfehle die Formulierung <i>Pflanzen und Tiere, insbesondere nichtheimischer...</i> zu verwenden, um zu verdeutlichen, dass bereits das Ausbringen einzelner Exemplare dazu führen kann, dass sich diese ausbreiten und zu den in der Begründung zur VO angeführten Problemen im Gebiet führen.</p> <p>Hinweise zu den Freistellungen d) § 4 Abs. 2 Nr. 4 Ich empfehle folgende Ergänzung der Regelung: ... <i>sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen und ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen...</i>, um Beeinträchtigungen angrenzender Flächen und ihrer Lebensraumfunktion zu vermeiden.</p> <p>e) § 4 Abs. 2 Nr. 5 Der Unterhaltungsplan sollte zeitgleich mit dem Erlass der Verordnung vorliegen, um die für die Umsetzung des Schutzzwecks und insbesondere der Erhaltungsziele notwendigen Maßnahmen zur Gültigkeit zu bringen. Ferner empfehle ich, für den Clenzer Bach und die Dumme bis zum Bültzer Steg, die zugleich Schwerpunktgewässer nach dem Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften darstellen, Mindestanforderungen der Unterhaltung in die Verordnung aufzunehmen. Zwischen Gain und Bültzer Steg hat die Landesnaturschutzverwaltung auf längeren Uferstrecken bereits Gewässerrandstreifen erworben, so dass hier auch für eine reduzierte Unterhaltung günstige Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>f) § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 Redaktioneller Hinweis: Es wird Bezug genommen auf die Nummern 3b) bis f); 3 f) gibt es jedoch nicht. Inhaltlich gebe ich zu bedenken, dass die Düngungsregelungen für die Grünlandflächen gem. Nrn. 4 und 5 im Hinblick auf Stickstoffdüngung differieren: bei Wiesennutzung ist diese zulässig, bei Beweidung dagegen nicht. Ich empfehle möglichst einheitliche Vorgaben. Beim LRT 6510 sollte auf sandigen Böden auch die Stickstoffdüngung im Einzelfall möglich sein.</p>	<p>c) Der Anregung wird nicht gefolgt, da folglich die Ausbringung aller Pflanzen und Tiere verboten wäre. „Insbesondere“ stellt keine abschließende Aufzählung dar.</p> <p>d) Der Anregung wird tlw. gefolgt. Die Ergänzung wird als nicht erforderlich gesehen und wird folglich nicht ergänzt. Es wird eine Ergänzung in die Begründung zur Verordnung aufgenommen, dass Restablagerungen von Baumaterialien keine ordnungsgemäße Unterhaltung, sondern Ablagerungen (Abfall) darstellen.</p> <p>e) Den Ausführungen wird zugestimmt. Das Einvernehmen sollte bis zum Februar 2018 hergestellt sein. Jedoch ist der Unterhaltungsplan kein Bestandteil der Verordnung!</p> <p>f) Der Hinweis ist korrekt, die Verordnung ist zu korrigieren.</p> <p>Die unterschiedlichen Düngungsregelung resultieren aus Empfehlungen des NLWKN sowie aus der Fachliteratur und sehen eine N-Düngung für Wiesen vor für Weiden jedoch nicht, wo dies über den Kot erfolgt</p>
--	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>Ferner empfehle ich, die Anlage von Mieten sowie das Liegenlassen von Mähgut zu regeln, da beides zu Beeinträchtigungen des wertvollen Grünlands führen kann.</p> <p>g) § 4 Abs. 4 Nr. 2i) Ich empfehle, das milieugepasste Material gebietsbezogen zu bestimmen und folgenden Zusatz an das Ende des Satzes zu setzen: ..., <u>ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auch angrenzenden Flächen.</u></p> <p>h) § 4 Abs. 4 Zu Zf. 5: Nach hiesigen Unterlagen handelt es sich lediglich um zwei 0,12 und 0,52 ha große Einzelbestände südöstlich Kussebode und südlich Clenze. Ich empfehle hier zu prüfen, ob diese Flächen mit Flächen desselben Lebensraumtyps im Erhaltungszustand B zusammengefasst werden können.</p> <p>i) § 4 Abs. 4 Nr. 8 Redaktioneller Hinweis: in der maßgeblichen Karte sind die Waldbestände als „Kernzone Brut“ bezeichnet. Hier sollte eine Angleichung erfolgen.</p> <p>j) § 4 Abs. 4 Nr. 9 Ich empfehle die Streichung dieses Passus. Die Nutzung fällt gemäß Karte unter die Vorgaben für die sonstigen Waldbestände.</p> <p>k) § 4 Abs. 5 Zf. 2f) Aus systematischen Gründen empfehle ich, diese Regelung als Nr. 3 gesondert einzufügen, da sie nicht mit der Fischerei an Fließgewässern zusammenhängt.</p>	<p>(siehe Anlage: Mail Most, NLWKN, vom 07.03.2017). Es soll eine Düngung von max. 60 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar bei Wiesen zulässig sein- insofern ist dies in der VO zu ergänzen.</p> <p>g) Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Formulierung heißt es, dass das bisherige Material mit gewissen Ausschlusskriterien verwendet werden kann. Eine gebietsspezifische Einzeldefinierung zulässiger Materialien erfolgt nicht.</p> <p>h) Der Anregung wird für die Flächen südöstlich von Kussebode gefolgt. Südlich Clenze ist die Anregung nicht nachvollziehbar.</p> <p>i) Der Anregung wird gefolgt. Im Verordnungstext werden die sonstigen Waldbestände dahingehend ergänzt, dass die „Kernzone Brut“ ebenfalls aufgeführt wird.</p> <p>j) Der Anregung wird tlw. gefolgt, da sich auch auf Staatsforstflächen LRTs entwickeln können, welche dann nicht unter die „sonstigen Waldflächen“ gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 zu subsumieren sind. Es erfolgt eine Ergänzung des Wortes „ausschließlich“ auf der Grundlage usw. im § 4 Abs. 4 Nr. 9 des Verordnungsentwurfes.</p> <p>k) Der Anregung wird gefolgt. Hinweis: In der Praxis können Fischteiche nur in Fließgewässern abgelaassen</p>
--	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>l) § 4 Abs. 7 Hier müsste es richtigerweise heißen „... <i>Erhaltungsziele <u>oder</u> den Schutzzweck...</i>“. Hinweise zur Verordnungskarte</p> <p>m) Übersichtskarte: Die Grenzlinien angrenzender Schutzgebiete sind nördlich des Gain sehr unübersichtlich. Ich empfehle eine klarere Form der Darstellung.</p> <p>n) Maßgebliche Verordnungskarte: Die Darstellung der Wald-Lebensraumtypen ist durch die Übernahme der Einzelpolygone aus der FFH-Basiserfassung sehr kleinteilig mit zusätzlich auch kleinteilig wechselnden Erhaltungszuständen dieser Polygone. Hierdurch kann es bei der Waldbewirtschaftung und bei der Berechnung des Erschwernisausgleichs zu Schwierigkeiten im Vollzug kommen. Vor diesem Hintergrund kommt ggf. eine Aggregation der Erhaltungszustände der Einzelpolygone zu größeren Einheiten in Betracht. Diese könnte z. B. darin bestehen, dass alle Einzelflächen des LRT 91 E0 im Püggener Moor, in dem der Erhaltungszustand A insgesamt flächenmäßig eindeutig überwiegt, mit Regelungen für den Erhaltungszustand A belegt werden. In den übrigen Teilbereichen des NSG überwiegen eindeutig Polygone mit den Erhaltungszuständen B und C, Erhaltungszustand A kommt nur sehr vereinzelt vor. Für diese Teilbereiche kämen zusammenfassend Regelungen für den Erhaltungszustand B/C in Betracht. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem vorgesehenen NSG um den letzten Teilbereich zur vollständigen Sicherung des FFH-Gebietes 75 handelt, bitte ich, die obigen Hinweise in die Entscheidung über die geeignete Form der Kartendarstellung einfließen zu lassen.</p>	<p>werden. Es besteht daher ein systematischer Zusammenhang.</p> <p>l) Der Anregung wird gefolgt. Das Wort „oder“ ist einzufügen. Zudem erfolgt eine Korrektur: „...nachhaltiger Störungen...“.</p> <p>m) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Übersichtskarte ist keine maßgebliche Verordnungskarte. Die derzeitige Signatur der Schutzgebietsgrenzen richtet sich nach den Vorgaben des NLWKN (Arbeitshilfe). Die Signatur wird insofern nicht geändert. Die exakte Grenze ist aus der maßgeblichen Verordnungskarte ausreichend ersichtlich.</p> <p>n) Der Anregung wird tlw. gefolgt, soweit nicht durch Gewässer oder Wege getrennte Wirtschaftseinheiten vorliegen bzw. nur kleine Flächen unterschiedlicher Erhaltungszustände zusammengefasst werden.</p>
--	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>Hinweise zur Begründung</p> <p>o) Ich empfehle, die Begründung an folgenden Stellen zu überarbeiten, da sie dort nicht mit der Verordnung kompatibel ist: S. 5 oben: Im § 4 sind alle Handlungen aufgeführt, die mit dem Schutzzweck nicht-vereinbar ...</p> <p>p) S. 6 zu §4 Abs. 3 Nr. 1: Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen... Daher können diese Kulturen nicht grundsätzlich freigestellt werden.</p> <p><u>II. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange für die Eigentumsflächen der Landesnaturschutzverwaltung</u></p> <p>r) Die in der Verordnung vorgesehenen Regelungen für die Landesnaturschutzflächen werden begrüßt, die Kartendarstellung enthält alle derzeit vorhandenen Landesnaturschutzflächen.</p> <p><u>III. Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes</u></p> <p>s) Am Köhlener Mühlenbach unterhalb von Köhlen betreibt der NLWKN einen gewässerkundlichen Hauptpegel. Dieser wird regelmäßig für Wasserstands- und Abflussmessungen sowie Unterhaltungs- und Kontrollzwecke mit Kraftfahrzeugen angefahren. Dieses und die Unterhaltung des Pegels müssen weiterhin uneingeschränkt gewährleistet sein.</p> <p><u>IV. Stellungnahme der LAVES</u> Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst v. 25.07.2017</p> <p>Für das FFH-Gebiet 075 „Landgraben- und Dummeniederung“ werden nachfolgend aufgeführte Fische und Rundmäuler als wertbestimmende Arten (Anhang II der FFH-RL) im Standarddatenbogen (SDB) gelistet: Steinbeißer (Cobitis taenia), Schlammpeitzger</p>	<p>o) Der Anregung wird gefolgt. Das Wort „nicht“ wird gestrichen.</p> <p>p) Der Anregung wird gefolgt. Das Wort „grundsätzlich“ wird gestrichen.</p> <p><u>II. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange für die Eigentumsflächen der Landesnaturschutzverwaltung</u></p> <p>r) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>III. Stellungnahme des gewässerkundlichen Landesdienstes</u></p> <p>s) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Betrieb und die Unterhaltung sind durch § 4 (2) 2 b und 6 freigestellt.</p> <p><u>IV. Stellungnahme der LAVES</u> Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst v. 25.07.2017</p>
---	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>(Misgurnus fossilis), Bitterling (Rhodeus amarus), Bachneunauge (Lampetra planeri) und Flussneunauge (Lampetra fluviatilis).</p> <p>Im aktuellen Entwurf zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ wird das Flussneunauge bisher nicht als Erhaltungsziel aufgeführt. Aus Sicht des LAVES (Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst) sollte diese Art jedoch ergänzt werden (siehe auch Anmerkungen nachstehend). Ich würde folgenden Textbaustein für die NSG-VO vorschlagen:</p> <p>Flussneunauge (Lampetra fluviatilis): „Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.“</p>	<p>Das Flußneunauge wird als wertgebende Art in den besonderen Schutzzweck aufgenommen, der Textbaustein für die Erhaltungsziele so übernommen.</p>
12	<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, schriftlich, Eingang am 07.08.2017</u></p> <p>a) Wir bedanken uns für die umfangreiche Beteiligung in den Arbeitskreisen im Vorwege zum offiziellen Ausweisungsverfahren der Naturschutzgebiete. Nach Durchsicht der Unterlagen zur NSG VO „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>b) Wir begrüßen, dass die UNB einige unserer Anregungen, die wir im projektbegleitenden Arbeitskreis vorgebracht haben, aufgenommen hat.</p> <p>c) In § 4 Abs. 2 Nr. 2 h ist der Einsatz von Drohnen zu landwirtschaftlichen Zwecken jetzt nur mit vorheriger Zustimmung der UNB möglich. Dies war so nicht in dem Arbeitskreis besprochen. Hier werden wieder bürokratische Hürden aufgebaut die einen sinnvollen Einsatz sehr schwierig machen. Selbst der Avifaunistische Arbeitskreis bestätigt, dass Drohnen auf Vögel keinen störenden Einfluss haben.</p>	<p>a) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>b) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>c) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Drohnenverordnung trat am 06.04.2017 in Kraft. Der Arbeitskreis „Mittlere Dumme“ tagte bereits am 09.03.2017. Kenntnis von der neuen Verordnung erlangte die UNB im Juni 2017. Deren Inhalte konnten demnach noch nicht im Arbeitskreis berücksichtigt werden (s. 10 c).</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>d) In § 4 Abs. 3 Nr. 3 a hat die LWK auf die Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwiesen, nach der bestimmte Pflanzenschutzmittel auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten verboten sind. Dieses Verbot gilt nur für Pflanzenschutzmittel (PSM) mit Wirkstoffen, die in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV 1992) § 4 - Verbot der Anwendung in Naturschutzgebieten (NSG) und Nationalparks - Anlage 2 und 3 aufgeführt sind. Hier heißt es ... <i>Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 oder 3 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht angewandt werden, es sei denn, dass eine Anwendung in der Schutzregelung ausdrücklich gestattet ist oder die Naturschutzbehörde die Anwendung ausdrücklich gestattet.</i> Neben glyphosathaltigen PSM, die von dem Verbot betroffen sind, gibt es zahlreiche weitere PSM, die je nach Schaderregersituation bedeutsam sein können. Dazu zählen z. B. drei neonicotinoidhaltige PSM zur Blattlausbekämpfung in Kartoffeln, 12 Mittel zur Krautabtötung in Kartoffeln, die den Wirkstoff Deiquat enthalten sowie zahlreiche Mittel zur Bekämpfung von Nagern auf Ackerflächen (insb. zinkphosphidhaltige Mittel wie Ratron Gifflinsen). Hier ist es nicht sinnvoll, die Mittel hinsichtlich ihrer Notwendigkeit der Anwendung in dem betroffenen Gebiet abzustufen, da die Schaderregersituation sich jedes Jahr ändern kann.</p>	<p>Mit Inkrafttreten der Drohnenverordnung ist der Einsatz von Drohnen in/über Naturschutzgebieten bundesweit verboten (§ 21 b (1) 6). Die Naturschutzbehörden können gemäß § 21 b (3) in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p> <p>Die übliche „Ausnahme“ in einem Naturschutzgebiet ist die verwaltungsseitig sehr aufwändige Befreiung. Die einfachere Form ist die Anzeige /Zustimmung /Einvernehmen. Eine generelle Freistellung ist nach Inkrafttreten der Drohnenverordnung nicht möglich. Eine Einzelfallprüfung ist durchzuführen.</p> <p>d) Der Anregung wird tlw. gefolgt. Es erfolgt eine Ergänzung des §4(3)1 c. Eine vollständige Freistellung von PSM auf Ackerflächen ohne Abstände zu naturnahen Strukturen führt zu einer weiteren Verarmung von Flora und Fauna, insbes. krautigen Pflanzen und Insekten als Grundlagen der Nahrungsketten, z.B. für Vögel. In diesem Zusammenhang wird auf die erschreckenden Ergebnisse von Langzeitstudien und auch auf eine Pressemitteilung des NML Meyer vom 19.10.2017 verwiesen. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass die o.a. Abstandregelung zu naturnahen Strukturen keine Einschränkung, sondern eine Entlastung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vom bestehenden Totalverbot bestimmter PSM in NSG darstellt!</p>
--	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>Sofern die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels keine anderen Vorgaben macht, gehen wir davon aus, dass bei sachgerechter und ordnungsgemäßer Anwendung der betroffenen Mittel und unter Beachtung des integrierten Pflanzenschutzes und der guten fachlichen Praxis auch in Naturschutzgebieten keine schädlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu befürchten sind.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, künftig folgenden Satz in den Abschnitt „Freistellungen“ in NSG-Verordnungen aufzunehmen:</p> <p><i>Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit einem Wirkstoff, für den ein Verbot gemäß § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung besteht, wird auf Ackerflächen im NSG ausdrücklich gestattet.</i></p> <p>e) Weiterhin sollte der horstweise Einsatz von PSM auf Grünland freigestellt werden – ohne dass im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung bei der UNB beantragt werden müsste – zumal die Kenntnisse der UNB bezüglich Pflanzenschutzmittel eher rudimentär sein dürften und somit das zuständige Pflanzenschutzamt zu beteiligen wäre.</p>	<p>e) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die derzeitige Regelung des grundsätzlichen Verbotes des PSM-Einsatzes auf Grünland mit einem Zustimmungsvorbehalt der UNB in Ausnahmefällen stellt sicher, dass z. B. artenreiche Grünlandgesellschaften (GM) durch Herbizid-Einsatz (z. B. U-46 Kombifluid gegen 2-Keimblättrige) nicht unter rein wirtschaftlicher Betrachtungsweise artenmäßig verarmt werden. Dies gilt auf ganzer Fläche. Eine horstweise Freistellung müsste zuerst abschließend alle Pflanzenarten beinhalten für die diese Freistellung gelten soll und sodann eine Präzisierung dessen, wie groß ein Horst ist und ab wie vielen Horsten/ Flächeneinheit schon von einer ganzflächigen Behandlung auszugehen ist (Bestimmtheitsgebot). Das in Rede stehende Verbot gilt bereits seit vielen Jahren in verschiedenen Naturschutzgebietsverordnungen. Seit 2006 wurden lediglich drei Anträge zu Erteilung einer Zustimmung gestellt (1 Antrag im Bereich der Mittleren Dumme, 2 Anträge im Bereich Schnegaer Mühlenbach) In allen Fällen erfolgte unter Hinzuziehung des Pflanzenschutzamtes der Landwirtschaftskammer Uelzen eine Zustimmung. Von einem unverhältnismäßigen Aufwand ist in diesen Fällen für</p>
--	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>f) § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5: redaktioneller Hinweis: müsste es nicht heißenzusätzlich zu Nummer 3 b) bis e) da es Nr. 3 f nicht gibt?</p> <p>g) Im § 4 wird Bezug auf die § 30 BNatSchG genommen. Da es einige Betriebe in dem Gebiet gibt, die in den letzten Jahren Vertragsnaturschutzverträge abgeschlossen haben, sollte in den Erläuterungen ein Hinweis auf § 30 Abs. 5 erfolgen, da noch 10 Jahre nach Vertragsende die durch den Vertragsnaturschutz entstandenen Biotope wieder rückumgewandelt werden können.</p> <p>h) In § 4 Abs. 3 werden Extensivierungsvorgaben für die privaten Grünlandflächen aufgeführt. Als landwirtschaftliche Fachbehörde weisen wir darauf hin, dass sich die Grasnarbe auf den extensiv genutzten Grünlandflächen aufgrund von Bewirtschaftungseinschränkungen nachteilig verändern wird. Allein durch Über- und Nachsaaten wird eine Narbenerneuerung dann kaum noch zu erreichen sein. Langfristig sehen wir die Gefahr, dass diese Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können und aus der Produktion fallen. Eine Ausnahmegenehmigung, insbesondere bei hohem Befall von Problemunkräutern (Giftpflanzen) auch auf den mageren Flachland-Mähwiesen, sollte daher aufgenommen werden.</p> <p>i) § 4 Abs. 3 Nr. 6 – Die Unterhaltung von bestehenden Drainagen bleibt freigestellt. Nach unserer Rechtsauffassung gehört die Instandsetzung von zugesetzten Drainagen zu den Unterhaltungsmaßnahmen. Eine Anzeige an die UNB sollte daher entfallen – diese erhöht nur den bürokratischen Aufwand.</p>	<p>alle Beteiligten nicht auszugehen. Insofern wird auch die horstweise Behandlung nicht freigestellt.</p> <p>f) Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung in der Verordnung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>g) Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine Ergänzung in der Begründung zur Verordnung.</p> <p>h) Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Es wird nicht deutlich, wofür die Ausnahmegenehmigung gelten soll. Zu Nr. 4 e erfolgt die Aufnahme des Passus von 60 kg/N/ha/a. Im Übrigen besteht die Möglichkeit zur Beantragung einer Befreiung gem. § 5 des Verordnungsentwurfes.</p> <p>i) Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Spülen von Drainagen ist beispielsweise als Unterhaltung zu werten. Die Instandsetzung/ Reparatur von auf dieser Weise nicht mehr funktionsfähig zu setzenden, alten Drainagen ist anzeigepflichtig, um ggfls. nach langjährig unterlassener Unterhaltung der Drainage ggfls. veränderte Standort-/Biotopverhältnisse prüfen und berücksichtigen zu können. Hier wird analog der Rechtsprechung zur Unterscheidung der Gewässerunterhaltung/ Gewässerausbau nach Unterlassung im Einzelfall verfahren.</p>
---	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

13	<p><u>Untere Wasserbehörde, schriftlich, Eingang am 07.08.2017</u></p> <p>a) Die Freistellung in § 4 (2) 5 a) gemäß einem Gewässerunterhaltungsplan kann m.E. nur erfolgen, wenn dieser auch mit der UWB abgestimmt ist. Eine solche Abstimmungspflicht besteht nämlich anderswo nicht. Es könnte sonst der Zustand eintreten, dass die UWB eine Unterhaltungsmaßnahme gemäß Unterhaltungsplan wasserrechtlich als ggf. unzureichend beanstandet. Ich bitte, die Freistellungsregelung um die UWB-Abstimmungspflicht zu ergänzen.</p> <p>b) Von § 4 (2) 2 b) ist die Wasserbehörde erfasst, weil unter a) die Behördenfunktion und nicht die Einheitsbehörde (Landkreis) genannt ist. Dass die Wasserbehörde jede Dienstreise zu einem Gewässer im NSG-Gebiet zuvor mit der UNB besprechen muss, also auch nicht spontan während einer Dienstreise dort ein bestimmtes (weiteres) Gewässer aufsuchen kann, ist eine erhebliche Behinderung der Aufgabenerledigung, zumal wenn Gefahren bestehen bzw. gemeldet werden, denen sofort nachgegangen werden muss. Ich bitte um Aufnahme der UWB in § 4 (2) 2 a). Die VO-Begründung hierzu sieht die Beschränkung der UWB gar nicht vor!</p> <p>c) Aus der Freistellung als solcher ergibt sich, dass die Fischerei an sich eine verbotene Handlung ist.</p> <p>d) Die Freistellung in § 4 (5) 1 NSG-VO-Entwurf gilt nur für die legale Nebenerwerbs-Fischerei im gesamten NSG und die Freistellung in § 4 (5) 2 NSG-VO-Entwurf (für Berufs-, Nebenerwerbs-, Hobby-Fischerei) nur im gekennzeichneten Dummeabschnitt südlich Kussebode.</p>	<p>a) Der Anregung wird tlw. gefolgt. In die Begründung wird aufgenommen, dass der für die Gewässerunterhaltung zuständige Träger den Unterhaltungsplan mit der UWB abstimmen soll.</p> <p>b) Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung „im Benehmen“ wird gestrichen.</p> <p>c) Es gilt der Grundsatz einer NSG-Verordnung, wonach im NSG alles verboten ist, was nicht freigestellt wird. Dies impliziert nicht, dass die Fischerei an sich allgemein eine verbotene Handlung ist. Gleiche Freistellungen erfolgen auch für Land- und Forstwirtschaft, für das Betreten usw. Die Freistellungen beinhalten Regelungen für ein legales Handeln in dem betreffenden Gebiet.</p> <p>d) Der Feststellung wird zugestimmt.</p>
----	---	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>e) Daraus folgt, dass die Hobbyfischerei im gesamten NSG außerhalb dieses Dummeabschnittes verboten ist. Somit darf auch das sogen. Eigentümerfischereirecht nicht ausgeübt werden. Zwar gilt § 4 (2) 1, NSG-VO-Entwurf, was jedoch nur eine Betretungs- und keine Nutzungsregelung ist. Das Eigentümerfischereirecht ist auch keine ldw. Nutzung. Ob selbstständige Fischereirechte im Gebiet vorhanden sind, habe ich nicht geprüft.</p> <p>f) Satz 1 unter I. der Begründung (rechtmäßige Nutzungen bei Inkrafttreten) findet sich im VO-Text so nicht wieder, und selbst wenn, würde es das Eigentümerfischereirecht i.S. § 1 Nds. FischG nicht betreffen. Da die UWB hierzu gelegentlich Streitentscheidungen treffen muss, bitte ich um Eindeutigkeit zum Eigentümerfischereirecht, auch und gerade in der Begründung.</p>	<p>e) Der Feststellung wird zugestimmt. Soweit das Fischereirecht an der Dumme durch den Eigentümer oder die Gemeinden verpachtet wurde, besteht eine Freistellung der Fischerei. Für die vom Eigentümer bewusst nicht verpachtete Strecke wurde die Fischerei in Abstimmung mit den Eigentümern nicht freigestellt. Mit den zwei im Gebiet vorhandenen Angelvereinen wurde einvernehmlich festgestellt, dass es - abgesehen von der Dumme - kein beangelbares Gewässer im Verfahrensgebiet, aufgrund der Gewässereigenschaften (flach oder schmal), gibt.</p> <p>Unabhängig davon können im Rahmen der öffentlichen Auslegung Fischereiberechtigte ihre Ansprüche nachweisen, welche dann geprüft und gegebenenfalls entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>f) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Begründung zur Verordnung dient der Präzisierung der im Verordnungstext enthaltenen Regelungen, sodass sich die Formulierungen rein grammatisch, jedoch nicht inhaltlich unterscheiden. Gesetzlich begründete Rechte, z. B. das an ein Gewässer gebundene Fischereirecht des Eigentümers, bleibt von der Verordnung unberührt. Dies wäre ggfls. auch entschädigungspflichtig, soweit nicht die Wegnahme in Grenzfällen (wie an kleinen Entwässerungsgräben) ggfls. durch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums gemäß Art. 14 Grundgesetz abgedeckt wäre. Die UWB ist für die Gewässer dieses NSG nicht die zuständige Fischereibehörde. Dies obliegt dem Fachdienst 32 und im Übrigen den Gemeinden. Insofern trifft die UWB keine Entscheidungen beim Vollzug des Nds. Fischereigesetzes. Hiervon unbenommen sind bestehende, wasserrechtliche Genehmigungen für den</p>
---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

		Ausbau von Fischteichanlagen. Diese werden gemäß § 4 (5) 1 des Verordnungsentwurfes freigestellt.
14	<p><u>Landesverband Bürgerinitiativen Umwelt Niedersachsen e. V., schriftlich, Eingang am 08.08.2017</u></p> <p>a) Grundsätzlich begrüßen wir die Schutzgebietsausweisung und möchten uns für Ihre Bemühungen bedanken,</p> <p>b) Zu § 3 Verbote (1) Ziffer 4. Wir bitten zu prüfen, ob ein Flugverbot für Rundflüge mit Motorflugzeugen der Luftsportverein Lüchow-Dannenberg e.V. in Rehbeck über dem Naturschutzgebiet in die Verordnung mit aufgenommen werden kann. Begründung: Der Verein ist im Besitz eines Motorflugzeuges. Nach uns vorliegenden Untersuchungen, emittiert das Flugzeug selbst in Höhen von mehr als 150 m Höhe einen Motorlärm von 70 dB. Diese starke Lärmemission steht dem Schutzzwecke entgegen.</p> <p>c) Weiter bitten wir zu prüfen ob ein Verbot zur Beregnung von Ackerflächen in Bereichen möglich ist, insbesondere dort, wo wertbestimmende Vogelarten wie der Ortolan (§ 2 (4) d)) vorkommen.</p>	<p>a) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>b) Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Sonderregelung für den Luftsportverein Rehbeck e.V. verstieße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Deutschlandweit gilt allgemein die Mindestflughöhe von 150 Metern.</p> <p>c) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ortolanvorkommen im Südosten des NSG befinden sich auf in den 1970er Jahren entwässerten Niederungsstandorten. Es handelt sich ergo nicht um die klassischen, natürlichen Siedlungsräume dieser Art. Diese sind zum Teil grenzwertig, wenn zweimal, wie im Juli 2017, hohe Grundwasserstände in der Niederung auftreten und es aufgrund dessen ggf. nicht möglich ist, diese Standorte zu besiedeln.</p> <p>Andererseits sind die Standorte grundwassernah, so dass dort nur eine eingeschränkte Beregnungsbedürftigkeit gegeben ist. Dies ist jedoch bei den „traditionellen“ Brutplätzen in den trockenen Kuppen des Drawehn nicht der Fall. Hierzu führt Spalik</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>d) Sollte dies nicht möglich sein, bitten wir zu prüfen, ob die Betreiber durch Auflagen die Betreiber solcher motorbetriebenen Pumpen dazu verpflichtet werden können, schallgedämpfte Anlagen nach dem derzeitigen Stand der Technik zu benutzen.</p> <p>e) Zu: § 4 Freistellungen (4) Ziffer h) Wir bitten im 1. Satz das Wort "flächig" zu streichen.</p>	<p>in seinen Ortolanbericht 2017 aus, dass „für den Ortolan als Bodenbrüter Beregnungshäufigkeit und Höhe der einzelnen Beregnungsgaben bruterfolgsregulierende Elemente sind“. Inzwischen sind „die grundwassernahen Gebietsteile... heute großflächig hochbesetzt“. Dies ist neben relativ kleineren Schlaggrößen und hochwertiger Singwartenausstattung mit hohem Raupenangebot offenbar auch der geringeren Beregnungsbedürftigkeit und der Intensität zu verdanken. Dies wird aus der geringen Anzahl von Beregnungsbrunnen in den Ortolanrevieren (Vogelschutzwarte 2015) deutlich. Ein Verbot der Feldberegnung, welche in diesen Bereichen offenbar aufgrund ihres geringeren Einsatzes keinerlei Probleme verursacht, wäre in diesem Gebiet Übermaß. Um im Rahmen des Vertragsnaturschutzes weitere Optimierungen u. a. für den Ortolan zu schaffen, besteht in diesem Gebiet eine Fördergebietskulisse für die AUM BS 5.</p> <p>d) Hier ergibt sich eine Zuständigkeit des Fachdienstes 66 – untere Wasserbehörde –. Die Anregung wird weitergeleitet.</p> <p>e) Gemeint ist offenbar § 4 (4) 2a. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Regelungen für NICHT-LRT-Waldflächen dürfen nicht weitergehender sein, als die Regelungen für Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen.</p>
--	---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

15	<p><u>Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände, schriftlich, Eingang am 11.08.2017</u></p> <p>Seitens des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände ist es notwendig, zur Wahrung der Interessen unserer Mitgliedsverbände und deren einzelner Mitglieder folgende Änderungen in Ihrem Verordnungsentwurf vorzunehmen:</p> <p>a) § 3, Absatz 1 Nr. 6 Im Interesse der uns angeschlossenen Beregnungsverbände muss die Formulierung folgendermaßen ergänzt werden: „Bohrungen jeglicher Art mit Ausnahme der Niederbringung von Beregnungsbrunnen als <u>Ersatz</u> für bereits vorhandene Beregnungsbrunnen durchzuführen.“</p> <p>b) §4. Absatz 2 Nr.2 Eine maschinelle Unterhaltung der Gewässer muss weiterhin ausnahmslos möglich sein, da eine Gewässerunterhaltung in Handarbeit unmöglich zu leisten ist. Daher muss der Satz „das Betreten und Befahren einschließlich der dazugehörigen Mäh- und Arbeitsmaschinen und den dazugehörigen Geräten und Transportfahrzeugen“ lauten.</p> <p>c) § 4, Absatz 2 Nr. 2 b) Den Organmitgliedern der uns angeschlossenen Mitgliedsverbände, sowie den Bediensteten des Kreisverbandes muss es weiterhin möglich sein, im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit jederzeit und ausnahmslos zu den Gewässern und den dazugehörigen Bauwerken zu gelangen, ohne zuvor Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu halten. Daher müssen die Worte „im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg“ gestrichen werden.</p> <p>d) § 4. Absatz 2 Nr. 5 Da auch Rohrdurchlässe, Brücken, Wehranlagen und andere Bauwerke unterhalten und instandgesetzt werden müssen, muss folgender Satz in der Verordnung stehen: „die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung,</p>	<p>a) Siehe lfd. Nr. 9 b.</p> <p>b) Der Anregung wird tlw. gefolgt. Der gewünschte Zusatz ist nicht erforderlich. Die Gewässerunterhaltung der Verbandsgewässer gemäß des noch zu erstellenden Unterhaltsplanes ist generell freigestellt. Diese beinhaltet alle notwendigen Arbeitsgeräte, welche erforderlich sind, um den gesetzlichen Auftrag auszuführen. Es wird eine Ergänzung in die Begründung zur Verordnung aufgenommen.</p> <p>c) Siehe lfd. Nr. 12 b.</p> <p>d) Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Zusatz ist nicht erforderlich. § 61 (1) 4 NWG benennt die wasserwirtschaftlichen Anlagen bereits als Gegenstand der Gewässerunterhaltung, soweit diese der Abführung</p>
----	---	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>sowie allen dazugehörigen Bauwerken und wasserwirtschaftlichen Anlagen nach den Grundsätzen des WHG und NWG.</p> <p>e) § 4, Absatz 2 Nr. 5 a) Hier muss unmissverständlich klargestellt werden, dass alle Verbandsgewässer, die im Unterhaltungsplan stehen werden, auch weiterhin vor dem 1. Oktober unterhalten werden dürfen. Daher muss der Wortlaut folgendermaßen geändert werden: Es wird für alle im Naturschutzgebiet liegenden Verbandsgewässer zweiter und dritter Ordnung ein Unterhaltungsplan aufgestellt. Für diese Gewässer gilt für deren Unterhaltung keine in dieser Verordnung stehende zeitliche Einschränkung. Sonstige Gewässer dritter Ordnung im Gebiet, die nicht im Unterhaltungsplan aufgeführt sind, dürfen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar unterhalten werden.</p> <p>f) § 4, Absatz 2 Nr. 5 b) Während der Gewässerschauen im Herbst eines jeden Jahres werden geplante Grundräumungen besprochen und in einer Niederschrift festgehalten. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg wird zu jeder Gewässerschau eingeladen und erhält anschließend jede Niederschrift in Kopie. Die während der Schau besprochenen und in der Niederschrift festgehaltenen Grundräumungen werden jeweils im darauffolgenden Jahr durchgeführt. Wann welche Grundräumung durchgeführt wird, ist dem Landkreis folglich weit mehr als vier Wochen vor der Umsetzung bekannt. Eine zusätzliche Mitteilung vier Wochen vor Durchführung ist daher unnötiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Folglich muss der § 4 Absatz 2 Nr. 5 b ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>g) Zusätzlich muss in die Verordnung aufgenommen werden, dass Biberstaudämme auch ohne eine schriftliche Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde entfernt werden dürfen, da hier in den allermeisten Fällen Gefahr im Verzug besteht. In dem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass für derartige Antragstellungen die untere Wasserbehörde zuständig ist, da es sich hier um Maßnahme der Gewässerunterhaltung handelt. Die</p>	<p>des Wassers dienen. Die „Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen“, z.B. Brücken, ist bereits gemäß § 4 (2) 6 der Verordnung freigestellt.</p> <p>e) Der Anregung wird tlw. gefolgt. Der Verordnungsentwurf beinhaltet keine zeitlichen Einschränkungen für die Unterhaltung der Verbandsgewässer, welche Gegenstand des Unterhaltungsplanes sind. Um eine Irritation zu vermeiden, wird der Verordnungsentwurf überarbeitet. Es erfolgt zudem eine Ergänzung in der Begründung zur Verordnung.</p> <p>f) Der Anregung wird tlw. gefolgt. Gemäß des gemeinsamen Abstimmungsgespräches vom 02.08.2017 zwischen der UNB und den Unterhaltungsträgern erhält die UNB eine gesonderte Einladung sowie das Protokoll aller Gewässerschauen. Dies ersetzt die Anzeigepflicht gemäß des Verordnungsentwurfes. Der Passus bleibt jedoch bestehen, da im geplanten NSG auch Nicht-Verbandsgewässer vorkommen, an denen nicht so verfahren wird. Hierfür ist die Anzeigepflicht beizubehalten. Es erfolgt zudem eine Ergänzung in der Begründung zur Verordnung.</p> <p>g) Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Biber ist gemäß Bundesartenschutzverordnung eine streng geschützte Tierart. Die Zuständigkeit hierfür liegt im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches zweifelsohne bei der UNB und nicht bei der UWB. Einschlägig ist grundsätzlich der per Erlass bekannt</p>
---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>Verbände werden folglich auch weiterhin alle für den Wasserabfluss relevanten Maßnahmen mit der unteren Wasserbehörde als zuständige Aufsichtsbehörde abstimmen.</p> <p>h) Grundsätzlich ist zur Gewässerunterhaltung anzumerken, dass eine Wiedervernässung von beitragspflichtigen Flächen dem Interesse des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände und seiner Mitgliedsverbände widerspricht. Alle beitragspflichtigen Mitgliedsflächen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Entwässerung. Dies darf durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ in keiner Weise gefährdet werden. Die Formulierung der Verordnung und der dazugehörigen Begründung muss entsprechend eindeutig vorgenommen werden.</p>	<p>gegebene „Leitfaden Artenschutz/ Gewässerunterhaltung“ – NLWKN 2017. Nur, wenn keine Unterhaltungsalternative gegeben ist, kann die UNB lt. Leitfaden eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG erteilen. Die möglichst grundsätzliche Vorgehensweise wird zwischen Unterhaltungsverband und UNB abgestimmt. Eine Abstimmung mit der in diesen Fällen nicht zuständigen UWB ist unschädlich. Hinweis: Eine Nichtbeachtung der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG kann in derartigen Fällen einen Straftatbestand gemäß § 71 (1) 1 BNatSchG darstellen.</p> <p>h) Der Anregung wird nicht gefolgt. § 2 (1) 8 der NSG-Verordnung benennt als Schutzzweck den „Erhalt und die Förderung eines hohen Grundwasserspiegels“. Dies beinhaltet (Erhalt) die Darstellung eines Ist-Zustandes in größeren Gebietsteilen sowie (Förderung) ein allgemeines Entwicklungsziel für andere Teilbereiche. Diese allgemeinen Ziele sind im Managementplan für das FFH-Gebiet 75 entsprechend räumlich zu konkretisieren und mit allen Beteiligten möglichst einvernehmlich abzustimmen, sofern diese dann entsprechend umgesetzt werden sollen. Hierfür sind im Übrigen wasserrechtliche Verfahren durch die UNB durchzuführen. Bei Drittbetroffenheit müssten z.B. Oberlieger zustimmen, um eine Genehmigungsfähigkeit zu erreichen. Eine spezifische Formulierung inklusive Verortung kann es auf der Ebene der Verordnung (noch) nicht geben.</p>
--	--	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

16	<p><u>Anglerverband Niedersachsen</u></p> <p>Der Anglerverband Niedersachsen e.V. und die ihm angeschlossenen Vereine verfolgen in Ihrer Arbeit als größter anerkannter Naturschutzverband und größter Fischereiverband Niedersachsens neben der Hege und nachhaltigen Nutzung der Fischbestände in möglichst naturnahen Gewässern in großen Umfang auch weitere Ziele des Natur- und Artenschutzes. So werden wesentliche Ziele des NSG Verordnungsentwurfs wie die Erhaltung und Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> naturnaher, strukturreicher Laubwaldbestände<input type="checkbox"/> niederungstypischer Lebensräume<input type="checkbox"/> extensiv genutzter Wiesen<input type="checkbox"/> von Bach- und Grabensystemen etc. <p>als Mittel zum umfassenden Auen- und Gewässerschutz außerordentlich begrüßt! Damit werden Lebensbedingungen auch gefährdeter, gewässertypischer Fischarten und der gewässergebundenen Lebensgemeinschaften maßgeblich gefördert.</p> <p>Die örtlichen Angelvereine bewirtschaften die in dem geplanten Naturschutzgebiet liegenden Gewässer im Rahmen der fischereilichen Hege nach § 40 NFischG und sorgen u.a. auch für den Erhalt und die Sicherung bestandsgefährdeter Arten.</p> <p>Wesentliche Arten, die u.a. in den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen der Nds. Artenschutzstrategie mit zum Teil höchster und hoher Priorität aufgeführt sind und die in der Roten Liste der gefährdeten Fischarten Niedersachsens (2008) als stark gefährdet aufgeführt werden, sind Gegenstand fischereilicher Hege- und Artenschutzmaßnahmen. Dazu zählen insb. auch die zugleich in den Vollzugshinweisen der Artenschutzstrategie des Landes Niedersachsen als „höchst prioritäre Arten“ genannte Karausche, Bitterling, Schlammpeitzger und Aal. Damit erfüllen die Angelvereine in dem geplanten Naturgebiet (Fisch-) Artenschutz-Aufgaben mit zum Teil höchster landesweiter Priorität, die dem Landkreis durch das Land aufgetragen wurden.</p> <p>Weiterhin erfüllen die Angelvereine als maßgebliche Umsetzungsakteure der EG-Aalverordnung und Aal-Managementpläne umfangreiche Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Bestände des stark gefährdeten Aals (<i>Anguilla anguilla</i>).</p>	Die Vorbemerkungen werden zur Kenntnis genommen.
----	---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>Weiterhin führen die Angelvereine im Rahmen der Fischereiaufsicht eine kontinuierliche Kontrolle des gewässerökologischen Zustands der Gewässer durch. Die naturschutzkonforme fischereiliche Bewirtschaftung wird durch intensive und fachkompetente Beratung der Angelvereine durch Fischereibiologen des Landessportfischerverbandes Niedersachsen sichergestellt. Der Schutz und die Pflege der gewässertypischen Ufer- und submersen Makrophytenvegetation zählen zu den elementaren Bestandteilen der naturschutzkonformen Gewässerbewirtschaftung durch die Angelvereine. Eine angelfischereiliche Nutzung findet in den betroffenen Gewässern bereits heute in extensivem und nach unserem Verständnis störungsarmem Maße statt. Weiterhin werden bei der Gewässeraufsicht / Fischereikontrolle gewässerunverträgliche und nicht rechtskonforme Auswüchse wilder Nutzung durch die Fischereiaufseher und Gewässerwarte vielfach unterbunden (z. B. Schwarzangeln, wildes Campen, Feuer/Grillen etc.), ohne dass dies behördlicherseits aktenkundig wird. Regelmäßige ehrenamtliche Müllsammelaktionen der Vereine, bei denen große Mengen an Unrat und Sperrmüll der Natur entnommen werden, ergänzen die Gewässerkontrolle. Die Angler erfüllen somit in freiwilliger Selbstverpflichtung auch öffentliche Aufgaben der Gefahrenabwehr und Umweltvorsorge.</p> <p>Dies vorausgeschickt nehmen wir zu den Entwürfen zur Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ wie folgt Stellung:</p> <p>a) §4(5) – Freistellungsansatz Angelnutzung / Streichung Nachtangelverbot Wir begrüßen die grundsätzliche Freistellung der ordnungsgemäßen Angelnutzung an der Dumme unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetationen. Weiterhin begrüßen wir, dass das in den ersten Entwürfen enthaltene Verbot des Nachtangelns, das zum Schutz des Fischotters und Bibers erkennbar unangemessen und nicht begründet ist, ersatzlos gestrichen wurde.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Ausübung der Jagd und der Angelfischerei im vorliegenden Verordnungsentwurf ungleich geregelt wird und es mit dem Angelverbot an allen weiteren Gewässern des geplanten Naturschutzgebietes (u.a. Clenzer Bach, Püggener Mühlenbach, Köhlener Mühlernbach, Grenzgraben Püggen-Kremlin, Moorgraben, Büllitz-Beesener Grenzgraben und zahlreiche andere Gewässer III. Ordnung) ein signifikant höheres Reglementierungsniveau gibt, als es bei der Jagd der Fall ist.</p>	<p>a) Gemeint ist § 4 Abs. 5, Ziff. 2. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Angelerverband hat sich (vgl. § 63 (2) BNatSchG) mit seinen satzungsgemäßen Aufgaben auseinander zu setzen – hierzu gehört die Jagd nicht. Regelungen zur Jagd in NSG sind im Gem. RdErl. ML/MU v. 7.8.2012 festgelegt – hier Punkt 3 des</p>
---	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>Gleichzeitig bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd zu 100 % von allen Verboten der Naturschutzgebietsverordnung freigestellt (vgl. § 4 (6)). Das heißt, dass in dem gesamten Komplex an Gewässern (abgesehen von der Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen, festen Ansitzen) weiterhin das uneingeschränkte Recht zur Ausübung der Jagd bestehen bleibt, Das beinhaltet auch Handlungen, die ähnlich und sogar ungleich störender auf die definierten Schutz- und Erhaltungsziele wirken können (Ansitz, Pirschen, Schussabgabe auch an Gewässern, Drück- und Treibjagden, Anschießen von Jagdwaffen im Revier, Jagdhundeführung ohne Leine und uneingeschränkte Jagdhundausbildung, Stöbern, Nachsuchen, Betrieb von Kurrungen, Ablenkfütterungen etc. pp). Das heißt im Klartext, dass im gesamten Naturschutzgebiet an 365 Tagen im Jahr und auf gesamter Fläche, insbesondere die Jagd in der Nacht sowie Abend- und Morgendämmerung auf alle jagdbaren Arten und ohne irgendwelche weiteren Auflagen, die über landes-und bundesweit geltende jagdrechtliche Rahmenbedingungen hinausgehen, erlaubt sein soll.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wird auf das Urteil des OVG Lüneburg (Urteil vom 8. 7. 2004 – 8 KN 43/02 -). Danach</p> <ol style="list-style-type: none">1. kann gemäß § 24 Abs. 2 NNatSchG in einem Naturschutzgebiet, das vorrangig dem Schutz der Lebensstätten von Vögeln dient, grundsätzlich die fischereiliche Nutzung verboten werden und2. darf nach Art. 3 Abs. 1 GG aber ein solches Verbot der fischereilichen Nutzung ohne hinreichenden Grund nicht weitergehen als Beschränkungen der Jagd gemäß § 9 Abs. 4 NJagdG in demselben Naturschutzgebiet. <p>Da die Jagdausübung in dem geplanten NSG ausdrücklich von nahezu allen Verboten freigestellt ist, die Angelfischerei ohne Vorliegen belegbarer Gründe aber im Großteil verboten wird, sehen wir auch hier den Gleichheitsgrundsatz verletzt.</p> <p>Wir halten es daher für geboten und notwendig, die angelfischereiliche Nutzung - analog zur Jagd – an den übrigen Gewässern von den allgemeinen Verboten der Verordnung freizustellen.</p>	<p>Erlasses. Einen analogen Erlaß zur Angelei gibt es nicht. Unabhängig davon gelten die gesetzlichen Regelungen des §44 BNatSchG auch im Zusammenhang mit der Jagdausübung und der Angelei.</p> <p>Da in diesem NSG weder die Angelei noch die Jagd grundsätzlich verboten sind, geht das zitierte Urteil ins Leere.</p> <p>Die Vorgaben zur Jagd und zur Angelei sind zur Erreichung der im Schutzzweck formulierten Erhaltungsziele erforderlich. Dass bei unterschiedlichen Nutzungsformen und unterschiedlich betroffenen Schutzgütern keine identischen Regelungen (Gleichheit) erfolgen können ist selbstverständlich. Nach Abstimmung mit den ortsansässigen Angelvereinen ist lediglich die Dumme ein beangelbares Gewässer. Köhlener, Clenzer u. Püggener Bach sowie das Entwässerungsgrabennetz sind aufgrund ihrer Morphologie nicht beangelbar – sie sind zu flach, zu</p>
--	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>Wir plädieren vielmehr für das mildere und vertrauensbildende Mittel eines kooperativ zwischen Angelfischerei und Naturschutz abgestimmten Schutz- und Pflegekonzeptes für das geplante NSG, das den Ansprüchen aller Interessenten gerecht wird.</p> <p>b) §4(5) a) - Anzeigepflicht zum Fischbesatz Die vorgesehene Bestimmung, dass Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung zu erfolgen hat, trifft inhaltlich auf keine Bedenken. Damit wird die gelebte gute fachliche Praxis der fischereilichen Bewirtschaftung und Hege treffend beschrieben.</p> <p>Der § 4(5) a), 2. Halbsatz sieht allerdings vor, dass Besatzmaßnahmen nur nach „Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde“ erfolgen dürfen. Eine Begründung dazu fehlt vollständig. Dazu haben wir erhebliche grundsätzliche, formalrechtliche und inhaltliche Bedenken.</p> <p>Der Verordnungsgeber unterstellt den Angelvereinen, die über fachkompetente und qualifizierte Gewässerwarte verfügen und von wissenschaftlich ausgebildeten Fischereibiologen des Anglerverbandes beraten werden, gesetzeswidriges Verhalten und fehlende Kompetenz beim Fischbesatz. Auf welcher Datengrundlage der Verordnungsgeber zu dem Bedürfnis kommt, das fischereiliche Management einer Kontrolle oder Anzeigepflicht zu unterwerfen, wird nicht ausgeführt und entzieht sich unserer Kenntnis. Für die Gewässerwarte, die sich bei der Bewirtschaftung der Gewässer strikt an die Vorgaben des</p>	<p>schmal bzw. beinhalten deshalb keine angelbaren, maßigen Fische. Diese Gewässer sind folgerichtig nicht als Angelgewässer verpachtet. Sollten im Rahmen der Auslegung bisher unbekannte Fischereirechte geltend gemacht werden, werden diese berücksichtigt werden.</p> <p>Ein Pflegekonzept kann und soll unter Einbeziehung der örtl. Vereine im Rahmen der bevorstehenden Managementplanung entstehen.</p> <p>b) Gemeint ist § 4 Abs. 5, Ziff. 2 a)</p> <p>Der Gedanke, dass der Verordnungsgeber gesetzeswidriges Verhalten und mangelnde Kompetenz als Grund für Regelungen der Verordnung zum Anlass nimmt, ist vollständig abwegig. Es ist geltendes Recht, dass sich Besatzmaßnahmen nach den genannten gesetzlichen Vorgaben zu richten haben.</p>
---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>NFischG und der NBiFischO halten und sich seit Jahrzehnten um eine naturnahe Gewässerentwicklung sowie um die Erhaltung und Wiederansiedlung gewässertypischer Fischbiozönosen bemühen und an regionalen Fischartenschutzprojekten mitarbeiten, ist dies eine fachlich nicht begründete Misstrauensbekundung seitens des Verordnungsgebers. Gleichzeitig nimmt die Naturschutzbehörde für sich in Anspruch, die fischereiliche Bewirtschaftung kompetenter beurteilen zu können und stellt sich in Ihrer fachlichen fischereilichen Kompetenz sogar über die obere Fischereibehörde, da mit dieser in Fragen des Fischbesatzes offensichtlich kein Benehmen oder Einvernehmen einzuholen ist. Über welche fachliche Qualifikation der Verordnungsgeber - im Gegensatz zu unseren und den Fachleuten des LAVES - hinsichtlich wissenschaftlich fundierter Bewirtschaftungsmaßnahmen verfügt, entzieht sich unserer Kenntnis.</p> <p>Der Verordnungsgeber überschreitet hier nach unserer Auffassung rechtswidrig seine Regelungskompetenzen. Der rechtliche Rahmen zum Fischbesatz ist abschließend über die § 40 NFischG und § 12 NBiFischO geregelt. Demnach besteht auch keine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht bei der Naturschutzbehörde für Maßnahmen des Fischbesatzes. Eine fachliche Beurteilung von Verstößen gegen die Bestimmungen des Fischereigesetzes und der Nds. Binnenfischereiordnung obliegt zudem der alleinigen Zuständigkeit des LAVES, Dezernat Binnenfischerei, fischereikundlicher Dienst als zuständige obere Fischereibehörde. Eine Beratung der Naturschutzbehörden erfolgt gem. § 60 NFischG. Demnach liegt die Prüfung über die Rechtmäßigkeit von Besatzmaßnahmen bei der LAVES und nicht bei der Unteren Naturschutzbehörde (vgl. § 37, Abs. 2 BNatSchG / § 40 Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Weiterhin wird die Anzeigepflicht für Fischbesatz nicht begründet. Die Passage zur Anzeigepflicht des Fischbesatzes ist offensichtlich aus der der Musterverordnung des NLWKN zur Ausweisung von Naturschutzgebieten entliehen und ist dort als ein fakultativer, beispielhafter Verordnungsinhalt deklariert, der je nach Erfordernis in die Verordnung übernommen werden kann und im Einzelfall anzupassen ist.</p>	<p>Die Naturschutzbehörde hat den Anzeigevorbehalt zu Zwecken der Kontrolle und Dokumentation i.V.m. den Erhaltungszuständen wertgebender Kleinfischarten (vgl. § 2NSG-VO) zu machen.</p> <p>Der Verordnungsgeber überschreitet zweifellos nicht seine Kompetenzen, indem er eine Anzeigepflicht begründet. Die Zuständigkeit u. Kompetenz Dritter wird weder angezweifelt noch durch die Verordnung unangemessen bei Berücksichtigung des Schutzzweckes eingeschränkt.</p> <p>Gemäß § 23 BNatSchG ist in NSG jede Veränderung verboten! Ein Fischbesatz stellt eine Veränderung dar. Insofern musste u.a. die Angelei unter entsprechenden Vorgaben zur Erreichung der Erhaltungsziele überhaupt freigestellt werden! Eine völlige Freistellung ohne jede Vorgabe ist gem. § 34 (3) BNatSchG auch rechtlich nicht möglich, wenn grundsätzlich zu besorgen ist, dass eine uneingeschränkte Nutzung - egal welcher Art - geeignet ist, dass die Anforderungen des Artikels 6 der FFH-RL nicht erfüllt werden.</p>
---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>Da keine fallbezogene Begründung für diese Bestimmung vorgenommen und ausdrücklich nur der (fakultative !!) Text der Musterverordnung abkopiert wurde, sehen wir auch keine hinreichende Begründung für diese Bestimmung gegeben.</p> <p>Der § 4(5) a) Anzeigepflicht für Fischbesatz ist daher ersatzlos zu streichen.</p> <p>c) 4(5) b) Befestige Angelplätze / Schaffung neuer Pfade Die Formulierung „Schaffung neuer Pfade“ ist aus unserer Sicht ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in der Praxis eine eindeutige Auslegung bei vermeintlichen Verstößen nahezu unmöglich macht. Ab wann gilt ein Pfad als neu geschaffen? Bedarf es dazu einer aktiven Zerstörung der Pflanzendecke oder reicht das bloße Begehen eines Ufers aus, um den Tatbestand zu erfüllen? Die Präambel des § 4 (5) zur Fischereiausübung „unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetationen“ ist völlig ausreichend, um mögliche Vegetationsschäden durch Angler zu reglementieren und ggf. zu sanktionieren. Da keine fallbezogene Begründung für diese Bestimmung vorgenommen und ausdrücklich nur der (fakultative !!) Text der Musterverordnung abkopiert wurde, sehen wir auch keine hinreichende Begründung für diese Bestimmung gegeben. Die Verbots-Formulierung „Schaffung neuer Pfade“ ist daher ersatzlos zu streichen.</p> <p>d) 4(5) c) – Einbringung von Futter- und Düngemitteln Das vorgesehene Verbot des Einbringen von Futtermitteln beinhaltet insbesondere das im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Angelfischerei betriebene Anfüttern, d.h. das Einbringen von Futtermitteln in geringem Umfang zur Erhöhung des potentiellen Fangertrages. Die beigelegten Papiere (siehe Anlage) belegen, dass Angler den Gewässern mehr als doppelt so viele Nährstoffe entziehen wie sie einbringen! Damit ist das Angeln die einzige flächendeckende Freizeitbeschäftigung, die dem künstlichen Nährstoffeintrag in unserer Kulturlandschaft entgegenwirkt. Anfüttern in Maßen ist daher kein Nachteil für die Nährstoffbilanz eines Gewässers. Da die Anzahl gefangener und entnommener Fische mit</p>	<p>Es handelt sich bei der zitierten Passage nicht um einen fakultativen, sondern obligaten Teil der Musterverordnung.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelung bleibt bestehen.</p> <p>c) Gemeint ist § 4 Abs. 5, Ziff. 2 b)</p> <p>Auch hier handelt es sich um einen obligaten Teil der Musterverordnung. Als Schutzgut gem. § 2 der NSG-Verordnung gelten als Lebensraumtypen Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (u.a. Dumme) sowie feuchte Hochstaudenfluren, ebenfalls u.a. entlang der Ufer der Dumme. Die Basiserfassung des FFH-Gebietes dokumentiert den Ist-Zustand. Insofern ist der Begriff „neue Pfade“ nicht unbestimmt. Der Schutz der Ufervegetation vor Zerstörungen durch neue Pfade und neue, feste Angelplätze ist durch die Verordnung sicherzustellen. Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p> <p>d) Gemeint ist § 4 Abs. 5, Ziff. 2 c)</p> <p>Der Anregung wird tlw. gefolgt. Der Verordnungstext wird geändert. Jedoch kann dem Formulierungsvorschlag nicht gefolgt werden, da es u.a. keine sauren (dystrophen) Gewässer im Gebiet gibt.</p>
---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>dem Eintrag der Futtermittel bis zu einem Sättigungspunkt ansteigt, ist ein moderates Anfüttern prinzipiell nicht nachteilig für den Nährstoffhaushalt eines Gewässers. Wir vermuten, dass hinter der von Ihnen gewählten Bestimmung eher der Blick auf die Praxis des Zufütterns im Rahmen kommerzieller / intensiver Fischhaltung und –zucht steht, die aber substanziell nichts mit der Ausübung des Angelns und der Hege von Gewässern und wildlebenden Fischbeständen zu tun hat. Daher sind Bestimmungen zu wählen, die einer möglichen Beeinträchtigung der Schutzziele</p> <p>(hier durch das Angeln) angemessen sind. Bestimmungen, die mit einer anders gearteten Nutzungsform und –intensität, (hier der kommerziellen/intensiven Fischzucht und -haltung) zusammenhängen, sind daher in diesem Zusammenhang nicht angemessen und zu begründen und daher zu unterlassen.</p> <p>Daher ist das Verbot des Einbringen von Futtermitteln (ggf. ergänzt mit einer maximal auszubringenden Futtermenge pro Angler / Tag) ersatzlos zu streichen.</p> <p>Hilfsweise kann eine alternative Formulierung gewählt wurden, die in jüngster Vergangenheit Eingang in verschiedene Landschafts-/ Naturschutzgebietsverordnungen gefunden hat. Wir empfehlen daher folgende Formulierung zum Anfüttern zu wählen, wie sie z. B. der Landkreis Verden 2016 in der Verordnung zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ verwendet hat:</p> <p>(...)</p> <p>1. „ohne Einbringen von Futter- und Düngemitteln, in von Natur aus sauren Gewässern zusätzlich ohne Aufkalkung, wobei das maßvolle, punktuelle Anfüttern in von Natur aus nährstoffreichen Alt- und Stillgewässern und in der Dumme erlaubt bleibt,“</p> <p>e) §4(5) d – Fanggeräte</p> <p>In den Formulierungen des § 4(5) d) (Fangeräte Fischotter, Biber, tauchende Vogelarten) sehen wir die Gefahr, dass in der behördlichen Umsetzung dieser Bestimmung ggf. ein komplettes Verbot der Reusenfischerei angestrebt werden soll und Reusenfischerei aufgrund der Forderung, dass Gefährdungen „ausgeschlossen“ werden müssen, nur nach Vorlage einer umfangreichen und unverhältnismäßig aufwändigen FFH-Verträglichkeitsprüfung rechtssicher zu betreiben ist.</p> <p>Die Reusenfischerei ist nicht nur vorrangig zum Fischfang geeignet/erforderlich, sondern auch zum Management und Bestandseindämmung invasiver Krebsarten eine geeignete und schonende Fangmethode.</p>	<p>e) Gemeint ist § 4 Abs. 5, Ziff. 2 d)</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, Punkt d) wird in der Verordnung gestrichen.</p>
---	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>Wir würden es daher begrüßen, wenn zum Schutz von Biber und Fischotter die Positiv-Formulierung des § 4(5) e) gewählt wird, wie sie u.a. auch die Arbeitshilfe Natura 2000 des NLT (2016) vorschlägt und die gleichzeitig auch den Zielen des Otter-,Biber- und Vogelschutzes dient.</p> <p>f) § 4(5) e) – Reusenfischerei Gegen die gewählte Bestimmung zum Schutz des Fischotters haben wir keine Bedenken.</p> <p>g) § 4(5) f) – Entleerung von Teichen Gegen die gewählten Bestimmungen haben wir keine Bedenken.</p> <p>h) § 4(5) g) – Betretungsverbot Bachbetten Die vorgesehene Bestimmung, dass Bachbetten nicht betreten werden sollen, wird leider nicht begründet oder erläutert. Die kleineren Gewässer (Bäche = Fließgewässer geringer Breite, kleiner 5 m) im geplanten NSG werden nach unserer Kenntnis in nicht nachweisbarer Intensität im Rahmen der Angelnutzung betreten. Außerdem sind die dort anzutreffenden Habitatstrukturen (keine Kiesbetten, keine Großmuschelbänke o.ä.) auch nicht in exponierter Weise empfindlich gegenüber mechanischen Trittschäden. In der Praxis ist der mechanische „schädigende“ Einfluss von Schalenwild (Schwarzwild u.a.) auf die Bachbetten ungleich höher, als der der Angler. Niemand käme daher aber ernsthaft auf die Idee, dem Schalenwild das Betreten von Bachbetten zu verbieten.</p> <p>Gleichzeitig ist aber auch die mechanische Gewässerunterhaltung weitgehend von allen Verboten freigestellt. Hier ist lediglich ein abgestimmter Unterhaltungsplan vorzulegen, der aber mechanische Beeinträchtigungen der Lebensgemeinschaften, die weit über das zu erwartende Maß der „Anglerschädigung“ hinausgehen, nicht ausschließt. Aus diesem Grund sehen wir den Gleichheitsgrundsatz bei der Bewertung mechanischer Auswirkungen der Gewässerunterhaltung und des Angelns hier signifikant verletzt.</p>	<p>f) Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es wird die aktuelle Formulierung der Musterverordnung eingefügt.</p> <p>g) Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>h) Gemeint ist § 4 Abs. 5, Ziff. 2 g)</p> <p>Das Betreten des Bachbettes der Dumme ist zum Schutz der gemäß § 2 der Verordnung wertgebenden Vegetationsstrukturen (LRT 6430 und 3260) erforderlich. Gleichfalls ist in diesem FFH-Gebiet die kleine Fußmuschel (<i>Unio crassus</i>) eine wertgebende Tierart. Die Dumme ist grundsätzliches Habitat u.a. dieser Muschelart, so dass diese seltenen Bestände, die auf dem Grund im Substrat leben, vor Tritt geschützt werden sollen. Von einer Neubesiedelung aus den Quellpopulationen des oberhalb in die Dumme mündenden Schnegaer Mühlenbaches bzw. der Alten Dumme ist auszugehen.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung (in diesem Gebiet 62 Verbandsgewässer) wird über einen mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmenden Unterhaltungsplan geregelt. Hier sind die Erhaltungsziele der NSG-Verordnung ebenfalls zu beachten.</p>
--	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>Somit liegen nach unserer Einschätzung auch kein erkennbarer Anlass und keine Begründung für diese Einschränkung der Angelnutzung vor. Die angeführte Passage zum Betretungsverbot von Bachbetten ist offensichtlich unreflektiert der NLWKN-Musterverordnung entnommen und ist dort ein fakultativer, beispielhafter Verordnungsinhalt, der je nach Erfordernis in die Verordnung übernommen werden kann und im Einzelfall anzupassen ist. Da keine fallbezogene Begründung für diese Bestimmung vorgenommen und ausdrücklich nur der (fakultative !!) Text der Musterverordnung abkopiert wurde, sehen wir auch keine hinreichende Begründung für diese Bestimmung gegeben.</p> <p>Der § 4(5) g) (Betretungsverbot Bachbetten) ist daher ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Derzeit und auch zukünftig erfolgt keine regelmäßige Gewässerunterhaltung im Abschnitt zwischen dem Gain im Westen und dem Bülitzer Steg. Es werden nur Abflusshindernisse wie z.B. umgestürzte Bäume aus dem Profil entfernt.</p> <p>Unterhalb des Bülitzer Steges erfolgt die regelmäßige Unterhaltung mittels eines Mähbootes.</p> <p>In beiden Fällen erfolgt keine „Grundberührung“.</p> <p>Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes erfolgt demnach nicht.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
--	--	--